

Telefon: 233 - 83776
Telefax: 233 - 83785

**Referat für
Bildung und Sport**
Geschäftsbereich
Berufliche Schulen
RBS-B

**Weiterentwicklung der Beruflichen Oberschule
Einrichtung neuer Ausbildungsrichtungen,
Erweiterung der Zahl der Eingangsklassen an der
Städtischen Fachoberschule für Gestaltung und
Einrichtung von Vorklassen an den vier städtischen
Fachoberschulen,
Änderung von Satzungen**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09220

Anlagen

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.07.2017
Öffentliche Sitzung**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	3
1. Ausgangslage	3
2. Begründung für die Verstetigung der Schulversuche	4
3. Notwendige Anpassungen der Satzungen	5
3.1 Einrichtung von Vorklassen an den vier städtischen Fachoberschulen ab dem Schuljahr 2017/18	5
3.2 Einrichtung von zwei weiteren Eingangsklassen an der städtischen Fachoberschule für Gestaltung ab dem Schuljahr 2018/19	6
3.3 Verstetigung des Schulversuchs „Ausbildungsrichtung Gesundheit sowie Internationale Wirtschaft an den Beruflichen Oberschulen“	6
4. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen	6
4.1 Einrichtung von Vorklassen an den vier städtischen Fachoberschulen ab dem Schuljahr 2017/18	6
4.2 Einrichtung von zwei weiteren Eingangsklassen an der städtischen Fachoberschule für Gestaltung ab dem Schuljahr 2018/19	7
4.3 Verstetigung des Schulversuchs „Ausbildungsrichtung Gesundheit sowie Internationale Wirtschaft an den Beruflichen Oberschulen“	9
4.4 Produktzuordnung	9
5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse	10
5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	10

5.2 Nutzen	11
6. Finanzierung	11
7. Kontierungstabellen	12
7.1 Personalkosten	12
7.2 Sachkosten und Erlöse	12
8. Unabweisbarkeit / nicht Planbarkeit	12
9. Abstimmung	13
II. Antrag der Referentin	13
III. Beschluss	15

I. Vortrag der Referentin

Die Vorlage muss der Vollversammlung vorgelegt werden, da das neue Schuljahr 2017/18 schon zum 01.08.2107 beginnt und damit auch schon die Vorklassen und die neuen Ausbildungsrichtungen (Gesundheit und Internationale Wirtschaft) eingerichtet werden sollten. Deshalb ist die Entscheidung des Stadtrats vor Beginn des Schuljahres 2017/18 notwendig. Die entsprechenden Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) treten am 01.08.2017 in Kraft. Die dazu gehörige Neufassung der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) mit den neuen Stundentafeln wird ebenfalls zum Schuljahr 2017/18 in Kraft treten.

Die Vorlage konnte auf Grund von Verzögerungen des notwendigen Abstimmungsverfahrens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bzgl. der Einrichtung der Vorklassen, nicht in den geplanten Bildungsausschuss im Juli eingebracht werden. Des Weiteren wurde auch die Veröffentlichung der Änderungen des BayEUG (Art. 16) abgewartet, die erst im Gesetz und Verordnungsblatt vom 31.05.2017 erfolgte. Über den Bayerischen Städtetag wurde noch die Möglichkeit genutzt, zur Neufassung der FOBOSO Stellung zu nehmen. Die Zuleitung der Neufassung der FOBOSO mit Gelegenheit zur Stellungnahmen im Rahmen der Verbandsanhörung erfolgte am 31.05.2017.

1. Ausgangslage

Die Fach- und Berufsoberschulen – zusammengefasst unter dem Begriff Berufliche Oberschulen – stellen im bayerischen dreigliedrigen Schulsystem ein wichtiges Bildungselement dar. Sie eröffnen Absolventinnen und Absolventen der Realschulen, Mittelschulen und Wirtschaftsschulen wie auch Jugendlichen, die das Gymnasium vorzeitig verlassen haben, den Weg zu Fachabitur bzw. Abitur und damit zum Studium an Hochschulen und Universitäten. Im Großraum München haben die Fachoberschulen und Berufsoberschulen damit einen entscheidenden Anteil an der Verbesserung der Bildungschancen für alle Jugendlichen. Diese wichtige Rolle lässt sich unter anderem daran ablesen, dass in München inzwischen fast die Hälfte aller Hochschulzugangsberechtigungen an den Beruflichen Oberschulen erworben wird.

Die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Oberschulen in München besucht eine der öffentlichen Fach- bzw. Berufsoberschulen und kann dabei aus vier städtischen und zwei staatlichen Fachoberschulen sowie je zwei städtischen und staatlichen Berufsoberschulen wählen. Es findet sich in diesem Bildungssegment aber auch eine steigende Zahl privater Schulträger, die für ihre Leistungen Schulgeld verlangen.

Seit der Gründung in den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurden die beiden Schularten den sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen immer wieder angepasst. Änderungen werden zunächst meist mehrere Jahre lang als Schulversuche getestet, bevor sie verstetigt werden. Die beiden neuesten Schulversuche zur Etablierung der neuen Ausbildungsrichtungen (AR) „Gesundheit“ und „Internationale Wirtschaft“ sowie zur Einrichtung von Vorklassen an den Fachoberschulen sollen zum Schuljahr 2017/18 zum Regelangebot werden. Die entsprechende Änderung des Bayerischen Gesetzes über Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) tritt am 01.08.2017 in Kraft. Die dazu gehörige Neufassung der Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) mit den neuen Stundentafeln soll ebenfalls zum Schuljahr 2017/18 in Kraft treten.

2. Begründung für die Verstetigung der Schulversuche

Die städtischen Schulen sind an beiden oben genannten Schulversuchen beteiligt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich beide bildungspolitisch günstig auswirken, so dass es sinnvoll und empfehlenswert ist, dieses neue Bildungsangebot für die städtischen Schulen zu verstetigen:

- Die Vorklassen an den Fachoberschulen wurden bislang an zwei der vier städtischen Fachoberschulen als Schulversuch getestet. Diese Klassensonderform unterstützt insbesondere Absolventinnen und Absolventen der Mittelschulen und Wirtschaftsschulen während des Übergangs in die Sekundarstufe II. Die Studentafel weist für die Vorklasse 33 Wochenstunden aus, wobei vor allem der konzentrierte Unterricht in den Kernfächern Deutsch, Englisch und Mathematik mit jeweils acht Wochenstunden dazu beiträgt, eventuell vorhandene Lücken zu schließen und aus den Vorgängerschulen nicht vertraute Lern- und Arbeitsformen einzuüben. Dieses zusätzliche Angebot ist notwendig, da der in Bayern vergebene Mittlere Schulabschluss sich trotz der formalen Gleichstellung von Schulart zu Schulart unterscheidet. Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Wirtschaftsschulen haben gegenüber den Absolventinnen und Absolventen der Realschulen und den Abgängerinnen und Abgängern der Gymnasien häufig Nachteile, was Umfang und Tiefe ihres Wissens angeht. Die 11. Klasse der Fachoberschule bietet mit 20 Schulwochen (die weiteren 20 Wochen entfallen auf die fachpraktische Ausbildung) nicht genügend Raum, um neben den neuen Lerninhalten auch im notwendigen Umfang zusätzliche Wiederholungs- und Übungsphasen anzubieten, welche die Schülerinnen und Schüler dabei unterstützen, die Schule erfolgreich abzuschließen. Somit können diese Vorklassen, welche sich bereits seit Jahren an den Berufsoberschulen erfolgreich etabliert haben, einen wertvollen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit leisten.
- Die neue AR „Gesundheit“, welche der AR „Sozialwesen“ zugeordnet ist, und die neue AR „Internationale Wirtschaft“, welche der AR „Wirtschaft“ zugehörig ist, stellen eine sinnvolle und an den künftigen Anforderungen von Wirtschaft und Gesellschaft ausgerichtete Erweiterung des Bildungsangebots dar. Die AR „Gesundheit“ soll an der Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen München Nord und der Städtischen Anita-Augspurg-Berufsoberschule für Sozialwesen angesiedelt werden. Sie ist medizinisch, naturwissenschaftlich und pflegerisch orientiert mit entsprechenden Praktika in der 11. Klasse und passenden Profulfächern. Das Profil der AR „Sozialwesen“ wurde stärker auf die pädagogischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Bereiche ausgerichtet. Damit bietet die AR „Gesundheit“ künftig eine gute Voraussetzung für die Aufnahme diverser medizinischer, pflegerischer und naturwissenschaftlicher Studiengänge, während die AR „Sozialwesen“ gezielt auf sozialwissenschaftliche und pädagogisch-psychologisch ausgerichtete Studiengänge vorbereitet.
Für die Berufsoberschulen der AR „Sozialwesen“ ist mit der neuen Studentafel auch eine Veränderung der Berufszuordnung verbunden. Künftig werden beispielsweise Bewerberinnen und Bewerber mit einer Ausbildung in Krankenpflegeberufen oder anderen medizinischen Berufen wie dem der Fachkraft in Arzt- und Tierarztpraxen, der AR „Gesundheit“ zugewiesen und müssen nicht mehr wie bisher die AR „Sozialwesen“ besuchen.
Von dem bisherigen Bildungsangebot profitierten in München überdurchschnittlich viele

junge Frauen, häufig auch mit Migrationshintergrund, da die Berufe, die der AR „Sozialwesen“ zugeordnet waren, traditionell überwiegend weibliche Auszubildende anziehen. Um insbesondere diese Schülerinnengruppe auch künftig bei ihrem Aufstieg durch Bildung zu unterstützen, ist es sinnvoll, die neue AR an der Städtischen Anita-Augspurg-Berufsoberschule zu übernehmen.

Die neue AR „Internationale Wirtschaft“ fördert mit ihren bilingual unterrichteten Fächern und der obligatorischen zweiten Fremdsprache insbesondere die Jugendlichen, die nach dem Abitur wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtete, häufig zweisprachig angebotene Studiengänge anstreben und hier nach den bisherigen Erfahrungen gegenüber den Absolventinnen und Absolventen der Gymnasien auf Grund ihrer weniger umfangreichen Sprachausbildung oft Nachteile haben.

Die beiden städtischen Schulen der AR Wirtschaft (Städtische Robert-Bosch-Fachoberschule für Wirtschaft und Städtische Berufsoberschule für Wirtschaft und Verwaltung), an denen jeweils die neue AR zugeordnet werden soll, sind beide seit dem Schuljahr 2015/16 im neuen Beruflichen Schulzentrum Schleißheimer Straße 510 untergebracht. Die Verstetigung des Schulversuchs an diesen beiden Schulen würde die Bildungsangebote gerade im Münchner Norden deutlich verbessern und jungen Menschen aus eher bildungsfernen oder zugewanderten Familien neue Berufs- und Studienmöglichkeiten eröffnen. Das Gleiche gilt entsprechend für die Städtische Fachoberschule für Sozialwesen München Nord in der Heidemannstraße 164.

3. Notwendige Anpassung der Satzungen

Außer für die Städtische Anita-Augspurg-Berufsschule für Sozialwesen, für die gemäß Stadtratsbeschluss vom 19.02.2003 auf den Erlass einer Satzung verzichtet wurde, existieren für alle städtischen Fach- und Berufsoberschulen Satzungen, welche im Rahmen der Verstetigung der Schulversuche (Änderungen des BayEUG, die zum 01.08.2017 in Kraft treten) angepasst werden müssen.

Von den Änderungen nicht betroffen bleibt die Anzahl der Eingangsklassen für die Städtische Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule und die Städtische Fachoberschule für Sozialwesen München Nord. Sie werden wie auch für die Städtische Anita-Augspurg-Berufsoberschule für Sozialwesen nicht eingeschränkt. Dies entspricht der 2003 mit dem Freistaat Bayern vereinbarten Regelung. Sie besagt, dass die Landeshauptstadt München die Zahl der Eingangsklassen sowohl in ihren Fachoberschulen als auch in ihrer Berufsoberschule der AR „Sozialwesen“ nicht einschränkt. Der Freistaat verpflichtete sich im Gegenzug dazu, je eine staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule der AR Wirtschaft zu errichten - die Therese-von-Bayern-Schule Staatliche Berufliche Oberschule für Wirtschaft.

3.1 Einrichtung von Vorklassen an den vier städtischen Fachoberschulen ab dem Schuljahr 2017/18

In die Satzungen der Städtischen Robert-Bosch-Fachoberschule für Wirtschaft, der Städtischen Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen, der Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen München Nord sowie der Städtischen Fachoberschule für Gestaltung wird aufgenommen, dass diese Schulen künftig je eine Vorklasse bilden können.

3.2 Einrichtung von zwei weiteren Eingangsklassen an der Städtischen Fachoberschule für Gestaltung ab dem Schuljahr 2018/19

Für die Städtische Fachoberschule für Gestaltung wurde im Jahr 2003 eine Satzung erlassen, die die Zahl der Eingangsklassen auf sechs beschränkt. Die Erfahrungen der letzten 13 Jahre haben gezeigt, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die für diese AR obligatorische Aufnahmeprüfung durchliefen, regelmäßig mehr als doppelt so hoch war, wie die Zahl der zur Verfügung stehenden 6 x 30 Schulplätze. Dadurch mussten immer wieder viele grundsätzlich geeignete Bewerberinnen und Bewerber zurückgewiesen beziehungsweise an Schulen mit anderen AR verwiesen werden. Inzwischen ist die Schullandschaft im Bereich der AR „Gestaltung“ zwar vielfältiger geworden, doch es stehen im Großraum München außer der Staatlichen Fachoberschule in Unterschleißheim nur Schulen privater Träger zur Verfügung. Für den Besuch der privaten Schulen wird jedoch Schulgeld erhoben. Diese Entwicklung ist vor allem vor dem Hintergrund kritisch zu sehen, dass eine wichtige Zielgruppe der Fachoberschulen die Schülerinnen und Schüler sind, die aus eher bildungsfernen oder zugewanderten Familien stammen. In dieser Bevölkerungsschicht stellt ein Schulgeld eine große Belastung dar. Das kann dazu führen, dass hier Schülerinnen und Schüler auf Grund der finanziellen Ausstattung ihrer Familien Bildungschancen, die ihrer Begabung und ihren Interessen entsprechen, nicht ergreifen können. Um diese Situation zu verbessern und gleichzeitig zu vermeiden, dass durch die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Vorklasse gut geeignete Bewerberinnen und Bewerber ohne Vorklasse abgewiesen werden müssen, soll in der Satzung für die Fachoberschule für Gestaltung die Möglichkeit eröffnet werden, bei Vorliegen entsprechender Anmeldungen und erfolgreich durchlaufener Aufnahmeprüfungen bis zu acht Eingangsklassen zu bilden.

3.3 Verstetigung des Schulversuchs „Ausbildungsrichtung Gesundheit sowie Internationale Wirtschaft an den Beruflichen Oberschulen“ ab dem Schuljahr 2017/18

Für die Städtische Robert-Bosch-Fachoberschule und für die Städtische Berufsoberschule für Wirtschaft und Verwaltung soll es bei der Gesamtzahl der zu bildenden Eingangsklassen bleiben, allerdings können entsprechend den Anmeldezahlen bis zu fünf Klassen mit der AR „Internationale Wirtschaft“ eingerichtet werden.

An der Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen München Nord und der Städtischen Anita-Augspurg-Berufsoberschule für Sozialwesen wird der Schulversuch Ausbildungsrichtung Gesundheit verstetigt. Die Zahl der Eingangsklassen bleibt offen. Die Schulen entscheiden entsprechend der Anmeldezahlen selbstständig, wie viele Klassen der Ausbildungsrichtungen Sozialwesen und Gesundheit jeweils gebildet werden.

Die entsprechenden Änderungssatzungen sind diesem Beschluss als Anlage 1 – 4 beigelegt.

4. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen

4.1 Einrichtung von Vorklassen an den vier städtischen Fachoberschulen ab dem Schuljahr 2017/18

Personalbedarf und Personalkosten

Der durch die Einrichtung einer Vorklasse an einer Fachoberschule entstehende zusätzliche Personalbedarf stellt sich wie folgt dar:

Die festgelegte Unterrichtszeit an der Vorklasse der Fachoberschule beträgt 33 Wochenstunden. Eine Vollzeitlehrkraft hat eine Unterrichtspflichtzeit von 23 Stunden, sodass pro Fachoberschule 1,43 Vollzeitäquivalente notwendig sind, um den Unterrichtsbedarf zu decken.

Wochenstunden	UPZ ¹ / VZÄ	Notwendige VZÄ	Mittelbedarf ²	LPZ ³	Differenz
33	23	1,43	97.020,66 €	58.212,40 €	38.808,26 €

Da an der Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen München Nord und der Städtischen Robert-Bosch-Fachoberschule für Wirtschaft je eine Vorklasse als Schulversuch bereits etabliert ist, ergibt sich bei diesen beiden Schulen zur Verstetigung kein weiterer Personalaufwand.

Städtische Fachoberschulen, an denen im Rahmen des Schulversuchs Vorklassen bereits etabliert sind:	Städtische Fachoberschulen, an denen neue Vorklassen installiert werden sollen:
<ul style="list-style-type: none"> • Städtische Fachoberschule für Sozialwesen München Nord • Städtische Robert-Bosch-Fachoberschule für Wirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Städtische Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen • Städtische Fachoberschule für Gestaltung

Um an der Städtischen Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen und der Städtischen Fachoberschule für Gestaltung ab September 2017 jeweils eine Vorklasse einzurichten, ergibt sich somit ein zusätzlicher Personalbedarf von $2 \times 1,43 = 2,86$ VZÄ, der Personalkosten in Höhe von $2 \times 97.020,66 \text{ €} = 194.041,32 \text{ €}$ bedeutet. Nach Abzug des Lehrpersonalzuschusses des Freistaates Bayern verbleibt eine Summe von jährlich $2 \times 38.808,26 \text{ €} = 77.616,52 \text{ €}$ für die Landeshauptstadt München.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ/ JWStd	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich	Aufwendung LHM nach Abzug LPZ
dauerhaft ab 01.09.2017	Lehrkraft	2,86/ 66	A 14/E 14	194.041,32 €	77.616,52 €

4.2 Einrichtung von zwei weiteren Eingangsklassen an der städtischen Fachoberschule für Gestaltung ab dem Schuljahr 2018/19

Personalbedarf und Personalkosten

Der durch die Einrichtung einer weiteren Eingangsklasse an der Städtischen Fachoberschule für Gestaltung entstehende zusätzliche Personalbedarf muss für die 11. und 12. Jahrgangsstufe getrennt betrachtet werden.

Die Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule absolvieren in der 11. Jahrgangsstufe im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung Berufspraktika in zur Ausbildungsrichtung passenden

1 UPZ/VZÄ = Unterrichtspflichtzeit pro Vollzeitäquivalent

2 Zugrunde gelegt werden die durchschnittlichen Kosten pro JWStd an FOSen von 2.940,02 €

3 Zugrunde gelegt wird ein LPZ des Freistaates Bayern von 60 % lt. § 18 BaySchFG

Betrieben in einem Umfang von insgesamt 20 Jahreswochenstunden (JWStd), so dass für sie auf das Schuljahr bezogen nur 17 JWStd wissenschaftlicher Unterricht anzusetzen sind. An der Fachoberschule für Gestaltung besteht die Besonderheit darin, dass 50 % dieser fachpraktischen Ausbildung, also 10 JWStd in schuleigenen Werkstätten unter Anleitung einer Lehrkraft der Qualifikationsebene 3 (UPZ 29 Std.) durchgeführt werden.

Somit ergibt sich für eine Eingangsklasse für die zu unterrichtenden 17 Wochenstunden im Theorieunterricht ein Personalaufwand von 0,74 VZÄ der QE4, während die 10 Wochenstunden der Betreuung der Fachpraxis einen Personalaufwand von 0,34 der QE3 erfordern.

In der Übersicht lässt sich der Personalbedarf für eine Eingangsklasse wie folgt darstellen:

Wochenstunden	UPZ/ VZÄ	Notwendige VZÄ	Mittelbedarf ⁴	LPZ ⁵	Differenz
10	29	0,34	29.400,20 €	17.640,12 €	11.760,08 €
17	23	0,74	49.980,34 €	29.988,20 €	19.992,14 €
Summe			79.380,54 €	47.628,32 €	31.752,22 €

Bei der Bildung von zwei Eingangsklassen ergibt sich für die Jahrgangsstufe 11 ein Personalbedarf von 0,69 VZÄ an Lehrkräften der 3. Qualifikationsebene und 1,48 VZÄ an Lehrkräften der 4. Qualifikationsebene.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ/ JWStd	Einwertung Beamte/ Tarif	Mittelbedarf jährlich	Aufwendung LHM nach Abzug LPZ
dauerhaft ab 01.09.2018	Lehrkraft	0,69/ 20	A 11/E 11	58.800,40 €	23.520,16 €
dauerhaft ab 01.09.2018	Lehrkraft	1,48/ 34	A 14/E14	99.960,68 €	39.984,27 €

Bei Bestehen der 11. Jahrgangsstufe rücken die Schülerinnen und Schüler automatisch in die 12. Jahrgangsstufe vor, so dass die Schaffung neuer Eingangsklassen automatisch auch weitere Klassen in der 12. Jahrgangsstufe bedeutet.

Da in der 12. Klasse der Fachoberschule 34 JWStd wissenschaftlicher Unterricht festgeschrieben sind, ergibt sich hier bei einer Unterrichtspflichtzeit pro Vollzeitäquivalent von 23 Unterrichtsstunden ein Personalbedarf von 1,48 VZÄ pro Klasse:

Wochenstunden	UPZ/VZÄ	Notwendige VZÄ	Mittelbedarf	LPZ	Differenz
34	23	1,48	99.960,68 €	59.976,41 €	39.984,27 €

⁴ Zugrunde gelegt werden die durchschnittlichen Kosten pro JWStd an FOSen von 2.940,02 €

⁵ Zugrunde gelegt wird ein LPZ des Freistaates Bayern von 60 % lt. § 18 BaySchFG

Für zwei Klassen der 12. Jahrgangsstufe ergibt sich folglich ein Personalbedarf von 2,96 VZÄ an Lehrkräften der 4. Qualifikationsebene.

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ/JWStd	Einwertung Beamte / Tarif	Mittelbedarf jährlich	Aufwendung LHM nach Abzug LPZ
dauerhaft ab 01.09.2019	Lehrkraft	2,96/68	A 14/E14	199.921,36 €	79.968,54 €

4.3 Verstetigung des Schulversuchs „Ausbildungsrichtung Gesundheit sowie Internationale Wirtschaft an den Beruflichen Oberschulen“

Personalbedarf und Personalkosten

Die durch die beiden neuen Ausbildungsrichtungen zu erwartende Klassenbildung und der damit einher gehende Lehrkräftebedarf muss differenziert betrachtet werden:

- An der Städtischen Robert-Bosch-Fachoberschule für Wirtschaft und der Städtischen Berufsoberschule für Wirtschaft und Verwaltung wird es durch die Einrichtung der neuen AR „Internationale Wirtschaft“ nicht zu einer Klassenmehrung kommen, da für beide Schulen die in der Satzung festgelegte Zahl der Eingangsklassen nicht erhöht werden soll.
- Ob auf Grund der Einrichtung der AR „Gesundheit“ an der Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen München Nord und an der Städtischen Anita-Augspurg-Berufsoberschule für Sozialwesen zusätzliche Klassenbildungen notwendig sind, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen. Während des bisherigen Schulversuchs kam es an beiden Schulen nur zu Verschiebungen von der AR „Sozialwesen“ zur AR „Gesundheit“.

Somit ergeben sich nach aktuellem Sachstand für die Verstetigung des Schulversuchs „Ausbildungsrichtung Gesundheit sowie Internationale Wirtschaft an den Beruflichen Oberschulen“ keine Personalbedarfe und keine -kosten.

4.4 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget bei Produkt Fachoberschulen Pr.Nr. 39231600 erhöht sich

im Haushaltsjahr 2018 um 246.961,68 €

im Haushaltsjahr 2019 um weitere 172.481,17 € gegenüber 2018 auf 419.442,85 € und

im Haushaltsjahr 2020 um weitere 133.280,90 € gegenüber 2019 auf 552.723,76 €.

Die Erhöhungen sind jeweils zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produkterlösbudget bei Produkt Fachoberschulen Pr.Nr. 39231600 erhöht sich im Haushaltsjahr 2018 um 38.808,26 €,

im Haushaltsjahr 2019 um weitere 109.368,75 € gegenüber 2018 auf 148.177,01 €

im Haushaltsjahr 2020 um weitere 103.488,70 € gegenüber 2019 auf 251.665,71 €

im Haushaltsjahr 2021 um weitere 79.968,55 € gegenüber 2020 auf 331.634,26 €.

Die Erhöhungen sind jeweils zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

5.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Vortragsziffer	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		Bis zu 552.723,76 € ab 2020	Bis zu 64.680,44 € in 2017 aus dem eigenen Referatsbudget bis zu 246.961,68 € in 2018 bis zu 419.442,85 € in 2019	
davon:				
Personalauszahlungen (Zeile 9)* 4.6. FOS	4.1, 4.2	Bis zu 552.723,76 € ab 2020	Bis zu 64.680,44 € in 2017 aus dem eigenen Referatsbudget bis zu 246.961,68 € in 2018 bis zu 419.442,85 € in 2019	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		,--	,--	,--
Transferauszahlungen (Zeile 12)				
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)				
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)				
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente		7,99	2,86 in 2017 5,03 in 2018 7,99 in 2019	

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

5.2 Nutzen

	Vortragsziffer	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse				
Summe der zahlungswirksamen Erlöse		Bis zu 331.634,26 € ab 2021	Bis zu 38.808,26 € in 2018 bis zu 148.177,01 € in 2019 bis zu 251.665,71 € in 2020	
davon:				
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Lehrpersonalzuschuss)	4.1, 4.2	Bis zu 331.634,26 € ab 2021	Bis zu 38.808,26 € in 2018 bis zu 148.177,01 € in 2019 bis zu 251.665,71 € in 2020	
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)				
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)				
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)				
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)				
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)				
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)				

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

Durch die Einrichtung von Vorklassen an den Fachoberschulen wird im Rahmen der Bildungsgerechtigkeit Schülerinnen und Schülern der Mittelschule ermöglicht bzw. erleichtert, eine Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen. Familien, die sich den Besuch einer privaten Bildungseinrichtung nicht leisten können, werden durch die Bildung weiterer Eingangsklassen an der Fachoberschule für Gestaltung unterstützt. Zudem wird die Bildungsstruktur im Münchner Norden durch die Aufwertung der Fach- und Berufsoberschulen in der Schleißheimer Straße bzw. der Heidemannstraße optimiert.

6. Finanzierung

Die Finanzierung von 2,86 VZÄ erfolgt in 2017 aus dem eigenen Referatsbudget. Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Ab 2018 kann die Finanzierung weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Es erfolgt jedoch ein teilweiser Kostenersatz durch den Freistaat Bayern (60 % LPZ lt. § 18 BaySchFG). Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden.

Die zusätzlich benötigten 2,86 VZÄ-Stellen werden genehmigt und in den Nachtragshaushaltsplan 2017 aufgenommen.

7. Kontierungstabellen

7.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 5.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
7,99 VZÄ bei Fachoberschulen	4.1, 4.2	5	2600.410.0000.1	19160399 19160199	601101

7.2 Sachkosten und Erlöse

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.3 dargestellten Arbeitsplatz-, IT-Kosten und weiteren Sachkosten erfolgt:

Erlöse für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Innenauftrag	Kostenart
Lehrpersonalzuschuss	4.1 4.2 4.3		2600.171.0000.9	FOS Sozial 591004013 FOS Wirtschaft 591004023 FOS Gestaltung 591004033 FOS Sozial NORD 591004036	415132

8. Unabweisbarkeit/nicht Planbarkeit

Die im Beschluss vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Einrichtung der neuen Ausbildungsrichtungen und Vorklassen werden derzeit im Rahmen von Schulversuchen an den Schulen erprobt. Ob die Schulversuche durch den Freistaat verstetigt werden bzw. zu welchem Zeitpunkt dies erfolgen soll, war längere Zeit nicht abzusehen. Mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen sind die Schulversuche beendet und werden durch die Schulträger in ein Regelangebot überführt.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie auf Änderungen des BayEUG sowie FOBOSO beruht (Inkrafttreten zum 01.08.2017). Diese waren vorab nicht planbar, da es erhebliche Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren gab. So musste der Erlass der neuen Fassung der FOBOSO, der bereits im Jahr 2016 durch den Freistaat Bayern erfolgen sollte, wegen des Erlasses der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) mehrmals verschoben werden.

9. Abstimmung

Die Stadtkämmerei hat nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

„Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates erhebt die Stadtkämmerei keine Einwände gegen die oben genannte Beschlussvorlage.“

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates lag bei Drucklegung noch nicht vor. Sie wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belangen abgestimmt.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Gabriele Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Beatrix Burkhardt, wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Der Verstetigung der Ausbildungsrichtungen „Gesundheit“ sowie „Internationale Wirtschaft“ an den städtischen Fach- und Berufsoberschulen ab September 2017 wird zugestimmt.
2. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit/nicht Planbarkeit wird zugestimmt. Die sofortige Finanzierung ist - wie unter Abschnitt 8 des Vortrags dargestellt- unabweisbar, weil sie auf einer Gesetzesänderung (BayEUG) sowie einer Neufassung der FOBOSO beruht (Inkrafttreten jeweils zum 01.08.2017).
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dass ab dem Schuljahr 2017/18 an jeder städtischen Fachoberschule eine Vorklasse zum Regelangebot wird.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
5. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zu den Fachoberschulen für Sozialwesen der Landeshauptstadt München wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
6. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Gestaltung wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
7. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Berufsoberschule Ausbildungsrichtung Wirtschaft wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, zum 01.09.2017 an der Städtischen Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule für Sozialwesen und der Städtischen Fachoberschule für Gestaltung die dauerhafte Einrichtung von 2,86 VZÄ-Stellen sowie

die Stellenbesetzung zu veranlassen.

9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 5,13 VZÄ-Stellen sowie die Stellenbesetzung zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel für Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 ff. bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) wie folgt anzumelden:

246.961,68 € in 2018 (einmalig im Rahmen des Schlussabgleichs 2018)

419.442,85 € in 2019 (einmalig im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019)

552.723,76 € ab 2020 (dauerhaft im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020)

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von bis zu 252.954 € (40% des JMB).

10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig zu erwartenden **Mehreinzahlungen**

- in Höhe von 38.808,26 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018

- in Höhe von 148.177,01 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019

- in Höhe von 251.665,71 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 sowie die dauerhaft zu erwartenden **Mehreinzahlungen** in Höhe von 331.634,26 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021, bei der Stadtkämmerei anzumelden.

11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die aufgrund der Einrichtung der AR „Gesundheit“ an der Städtischen Fachoberschule für Sozialwesen München Nord und an der Städtischen Anita-Augspurg-Berufsoberschule für Sozialwesen ggf. zusätzlich erforderlichen Stellen für Lehrpersonal einzurichten und die hierfür benötigten Finanzmittel im Haushalt anzumelden.

12. Das Produktkostenbudget bei Produkt Fachoberschulen Pr. Nr. 39231600 erhöht sich bis zum Haushaltsjahr 2020 um insgesamt 552.723,76 €, davon sind bis zu 552.723,76 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

13. Das Produkterlösbudget bei Produkt Fachoberschulen Pr. Nr. 39231600 erhöht sich bis zum Haushaltsjahr 2021 um insgesamt 331.634,26 €, davon sind bis zu 331.634,26 € zahlungswirksam (Produkteinzahlungsbudget).

14. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Die Referentin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II/V-SP (2x)

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – B

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An RBS - Recht**

An RBS - GL 4

An RBS - GL 2

An RBS - GL 10.2

z. K.

Am